

Vortrag

der Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion BVE

an den Regierungsrat

zur Änderung der Kantonalen Gewässerschutzverordnung vom 24. März 1999

INHALTSVERZEICHNIS

1	EINLEITUNG / ALLGEMEINES	2
2	ERLÄUTERUNGEN ZU DEN EINZELNEN BESTIMMUNGEN	2
2.1	INGRESS, ARTIKEL 2 UND 5 (ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN)	2
2.2	ARTIKEL 11 UND 12 (UNTERHALT UND BETRIEB DER PRIVATEN ANLAGEN)	3
2.3	ARTIKEL 16 (LIEGENSCHAFTSENTWÄSSERUNG).....	4
2.4	TITEL VI, ARTIKEL 22, 23, 23A UND 23B (LAGERANLAGEN)	5
2.5	ARTIKEL 24 SCHADENDIENST GSA	7
2.6	ARTIKEL 26 ABSATZ 1 BUCHSTABEN B UND E, ABSATZ 2 BUCHSTABE D UND G (GEWÄSSERSCHUTZBEWILLIGUNG)	8
2.7	ARTIKEL 32 UND 36G ABSATZ 2, ANHANG I KUVPV (EINWOHNERWERT)	8
3	AUSWIRKUNGEN	9
3.1	PERSONELLE AUSWIRKUNGEN.....	9
3.2	FINANZIELLE AUSWIRKUNGEN.....	9
3.3	AUSWIRKUNGEN AUF DIE GEMEINDEN.....	10
3.4	AUSWIRKUNGEN AUF DIE WIRTSCHAFT	10
3.4.1	<i>Beschäftigungswirkungen</i>	10
3.4.2	<i>Kostenfolgen für die Wirtschaft</i>	10
3.4.3	<i>Regelungsbedarf und administrativer Zusatzaufwand für die Wirtschaft</i>	10
4	ERGEBNIS DES KONSULTATIONS- UND MITBERICHTSVERFAHRENS	10
5	ANTRAG	11

1 Einleitung / Allgemeines

Am 1. Januar 2007 ist eine Änderung des Bundesgesetzes vom 24. Januar 1991 über den Schutz der Gewässer (Gewässerschutzgesetz, GSchG; SR 814.20) in Kraft getreten. Gleichzeitig mit der Änderung des Gewässerschutzgesetzes wurde auch die Verordnung des Bundesrates vom 1. Juli 1998 über den Schutz der Gewässer vor wassergefährdenden Flüssigkeiten (VWF)¹ aufgehoben. Die Änderung des Bundesrechts bringt eine weitgehende Deregulierung im Bereich der Lageranlagen mit wassergefährdenden Flüssigkeiten (Tankanlagen). In der Botschaft des Bundesrates vom 22. Dezember 2004² wurde diese Deregulierung damit begründet, dass dank dem heute hohen technischen Entwicklungsstand, dem Qualitätsbewusstsein der Branche und dem Umweltbewusstsein bei den Anlageninhabern die von Tankanlagen ausgehende Gefahr für die Gewässer minimal geworden sei. Im Bereich der Tankanlagen wird auf die Oberaufsicht des Bundes, auf die Koordination und Beratung sowie auf die Typenprüfung von Tankanlageteilen verzichtet. Wichtige Grundsätze im Bereich der Tankanlagen werden aber beibehalten, um den bis heute erreichten Sicherheitsstandard nicht zu gefährden.

Es ist die Aufgabe der Kantone, die aus ihrer Sicht nötigen Vorschriften zu erlassen, damit das Ziel, den bisherigen Sicherheitsstandard nicht zu gefährden, tatsächlich auch erreicht werden kann. Die vorliegende Änderung der Kantonalen Gewässerschutzverordnung dient hauptsächlich diesem Ziel.

Gleichzeitig wird die Gelegenheit genutzt, um einige weitere Bestimmungen den Anforderungen des Vollzugs anzupassen.

2 Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen

2.1 Ingress, Artikel 2 und 5 (Allgemeine Bestimmungen)

Im **Ingress** wird die Abkürzung „Umweltschutzgesetz, USG“ ergänzt und der darauf folgende, bestimmte Artikel angepasst („die“ statt „der“ Gewässerschutzverordnung). Diese Anpassung behebt ein sprachliches Versehen.

¹ AS 1998 2019

² BBl 2005 937

In **Artikel 2 Absatz 3** wird die „Kontrolle der neu erstellten Tankanlagen“ gestrichen. In **Absatz 4** wird dem Amt für Gewässerschutz und Abfallwirtschaft (GSA) der Vollzug der Vorschriften über die Lageranlagen mit Wasser gefährdenden Flüssigkeiten zugewiesen. Der Vollzug umfasst die Kontrolle der neu erstellten Lageranlagen. Für diese Kontrolle der Lageranlagen soll neu ausschliesslich der Kanton zuständig sein. Die kantonale Kontrollstelle verfügt über Erfahrung im Kontrollwesen und ist laufend über den letzten Stand der Technik informiert. Fachleute, die beim Kanton „zentriert“ sind, können die nötige Sicherheit gewährleisten. Im Kanton Bern bestehen noch in rund 250 vorwiegend kleinen Gemeinden kommunale Fachstellen, die die Lageranlagen selber kontrollieren. In den übrigen Gemeinden werden die Anlagen schon heute vom GSA kontrolliert. Die Anzahl bewilligter Lageranlagen ist in den letzten Jahren kontinuierlich zurückgegangen. Im Jahre 2007 wurden noch 65 Lageranlagen bewilligt (2006: 323 Anlagen, 2005: 538 Anlagen, 2004: 769 Anlagen, 2003: 778 Anlagen, 2002: 1'098 Anlagen, 2001: 1'233 Anlagen). Dieser Rückgang ist auf den Aufschwung von anderen Heizformen zurückzuführen und wird sich auch in Zukunft fortsetzen. Aus den aufgeführten Zahlen ergibt sich, dass im Jahre 2007 in rund 250 Gemeinden 65 Anlagen kontrolliert wurden. In der grossen Mehrzahl der Gemeinden kam es somit zu keiner Kontrolle. Eine Gemeindefachstelle kann das notwendige Wissen aus diesem Grund kaum oder nur mit sehr grossem Aufwand gewährleisten. Die Kontrolle durch den Kanton ist effizienter und kostengünstiger als die Kontrolle durch die Gemeinden. Terminologisch wird hier und in den nachfolgenden Bestimmungen der neue Begriff des Bundesrechts verwendet (Lageranlagen mit Wasser gefährdenden Flüssigkeiten beziehungsweise Lageranlagen statt Tankanlagen).

Laut **Artikel 5 Absatz 2** soll für die Kontrolle der Lageranlagen mit Wasser gefährdenden Flüssigkeiten neu ausschliesslich der Kanton zuständig sein. Eine kommunale Fachstelle ist in diesem Bereich nicht mehr nötig. Die Möglichkeit der Gemeinden, eine Fachstelle für Tankanlagen zu bezeichnen, wird gestrichen.

2.2 Artikel 11 und 12 (Unterhalt und Betrieb der privaten Anlagen)

In **Artikel 11** wird die Grundlage für eine fachgerechte und sachgerechte Ausführung von Arbeiten an Abwasseranlagen geschaffen. Nach der heute gültigen Regelung können die Gemeinden bestimmen, dass in ihrem Kanalisationsbereich nur Fachpersonen Abwasser-

anlagen erstellen dürfen. Zudem können die Gemeinden eine Bewilligungspflicht für das Ausführen von Arbeiten zur Erstellung von privaten Abwasseranlagen einführen. Eine fachgerechte und sachgerechte Ausführung von Abwasseranlagen ist aber im ganzen Kanton notwendig. In Artikel 11 wird dafür die Grundlage geschaffen. Mit der nicht sachgerechten Ausführung von Arbeiten an Abwasseranlagen werden die Probleme von morgen geschaffen, wie undichte Leitungen und Schächte, Fehlanlüsse und Gefährdung des Grundwassers durch nicht vorschriftskonforme Versickerungen. Es sind genügend fachspezifische Ausbildungskurse verfügbar, damit sich die Fachpersonen die nötigen Qualifikationen erwerben können. Da neu verlangt wird, dass alle Arbeiten von Fachpersonen durchgeführt werden, fallen die bisherigen Absätze 2 und 3 weg.

In **Artikel 12 Absatz 1 und 2** wird die Verantwortung des Eigentümers von Abwasseranlagen auf den Betrieb der Anlagen ausgeweitet. Die Eigentümer nehmen ihre Verantwortung für den Unterhalt der privaten Abwasseranlagen nicht immer genügend wahr. Vielerorts sind über 50 Prozent der privaten Leitungen kurzfristig bis mittelfristig sanierungsbedürftig. Bis zu 90 Prozent der Leitungen bestehen eine Dichtheitsprüfung nicht. Die Pflichten der Eigentümer sollen hier klarer formuliert werden. Für die Wirksamkeit der Abwasseranlagen ist nicht nur der regelmässige Unterhalt, sondern auch der einwandfreie Betrieb entscheidend. Als Unterhalt gilt das Instandhalten der Anlagen, als Betrieb die nötigen Wartungsarbeiten (beispielsweise Schlammbecken leeren). Mit der Neuformulierung von Artikel 12 sollen die Pflichten des Eigentümers umfassend genannt werden. Dazu soll der Gemeinde die Möglichkeit eingeräumt werden, bei allen Abwasseranlagen einschreiten zu können und nicht mehr nur bei Abwasserreinigungsanlagen. Der Begriff der Abwasseranlage umfasst alle Anlagen wie Leitungen, Schächte, Pumpwerke, Kleinkläranlagen, Vorbehandlungsanlagen.

2.3 Artikel 16 (Liegenschaftsentwässerung)

Der neue **Artikel 16 Absatz 2** verlangt, dass Abwässer von gebäudenahen Flächen bei Industrie- und Gewerbebauten in die Misch- oder Schmutzabwasserkanalisation abzuleiten, wenn die Gefahr besteht, dass diese verschmutzt sein können. Die gebäudenahen Aussenflächen in Gewerbe- und Industriebetrieben sind in mehrfacher Hinsicht einem erhöhten Verschmutzungsrisiko ausgesetzt, beispielsweise durch die potenzielle Nutzung als Lager- und Umschlagplätze oder als Aussenarbeitsplätze, durch den Verlust von Ladung beim Werkverkehr/Staplerverkehr, durch Unfälle und durch Löschwasserabflüsse

bei Bränden. Die Nutzung der Aussenflächen kann kurzfristig ändern, ohne dass sich der Betrieb Rechenschaft über die Entwässerung derselben gibt. Damit wird ein Risiko für das Grundwasser oder die Oberflächengewässer geschaffen, das minimiert werden muss. Tanktassen von Stehtankanlagen gelten nicht als „gebäudenahen Flächen“. Hingegen können die gebäudenahen Flächen von Werkstätten oder Fahrzeugwartungsanlagen, die sich in der Nähe von Stehtanks befinden, unter Artikel 16 Absatz 2 fallen. Verkehrsflächen in der Nähe von Stehtankanlagen müssen nur dann in die Schmutzwasserkanalisation entwässert werden, wenn ihr Gefährdungspotential wesentlich grösser ist als das von Strassen. Bei konsequenter Entwässerung der in die Schmutz- oder Mischwasserkanalisation steht bei Verlust von Wasser gefährdenden Stoffen immerhin noch die Kläranlage als Filter zur Verfügung. Die neue Bestimmung wird im Rahmen des Gewässerschutzbewilligungsverfahrens für Neu- und Umbauten umgesetzt werden.

Der neue Absatz 2 macht eine Änderung der **Absätze 1 und 3** nötig. Das GSA entscheidet sowohl bei den Abwässern nach Absatz als auch nach Absatz 2 über eine allfällige Vorbehandlung. Satz 2 des bisherigen Absatzes 2 wird deshalb in Absatz 3 verschoben. Die bisherigen Absätze 2 und 3 werden zu **Absätzen 4 und 5**.

2.4 Titel VI, Artikel 22, 23, 23a und 23b (Lageranlagen)

Das Bundesrecht unterscheidet neu zwischen bewilligungspflichtigen und meldepflichtigen Lageranlagen mit wassergefährdenden Flüssigkeiten. Bewilligungspflichtig ist die Erstellung und die Änderung von Anlagen in den besonders gefährdeten Bereichen, wenn sie die Gewässer gefährden können (Artikel 19 Absatz 2 GSchG). Damit beschränkt sich die Bewilligungspflicht neu auf die besonders gefährdeten Gewässerschutzbereiche (Bereiche Au, Ao, Zu, Zo sowie Grundwasserschutzzonen und -areale). Für die Kantone bedeutet dies, dass die Behörden ihre knappen Ressourcen auf die hauptsächlich, durch Tankanlagen gefährdeten Gebiete konzentrieren können (vor allem Schutzzonen). Mit der Ergänzung von Artikel 19 Absatz 2 GSchG durch «wenn sie die Gewässer gefährden können» wird zum Ausdruck gebracht, dass nur Eingriffe mit einem gewissen Gefährdungspotenzial bewilligungspflichtig sind. Meldepflichtig hingegen sind die Erstellung und die Änderung von Lageranlagen mit wassergefährdenden Flüssigkeiten in den anderen, nicht besonders gefährdeten Bereichen (Artikel 22 Absatz 5 GSchG). Die Ausserbetriebnahme von Lageranlagen ist in jedem Bereich meldepflichtig. Der Kanton wird weiterhin einen

Kataster der Lageranlagen führen. Dies wird ihm durch die obligatorische Meldung ermöglicht.

Titel VI wird der bundesrechtlichen Formulierung (Lageranlagen statt Tankkataster / Revision) und der geänderten Aufgabenverteilung im Schadendienst angepasst. Mit der Änderung vom 20. September 2000 der Verordnung vom 30. Dezember 1969 über Gewässerschutzmassnahmen bei Verlust von Mineralöl und anderen gefährlichen Flüssigkeiten (Ölwehrverordnung, BSG 821.2) wurde die Öl-, Gas- und Chemiewehr weitgehend der Gebäudeversicherung Bern (GVB) übertragen.

In **Artikel 22 Absatz 1** wird die Formulierung dem Bundesrecht angepasst (Lageranlagen).

Artikel 23 regelt die Kontrolle von bewilligungspflichtigen Lageranlagen. Gemäss Artikel 22 Absatz 1 GSchG muss der Inhaber sowohl die melde- als auch die bewilligungspflichtigen Lageranlagen regelmässig kontrollieren lassen. Die bewilligungspflichtigen Lageranlagen müssen mindestens alle zehn Jahre kontrolliert werden (Artikel 22 Absatz 1 GSchG, Artikel 32a GSchV). Der Kanton will nachvollziehen können, ob die bewilligungspflichtigen Anlagen alle zehn Jahre kontrolliert werden. Zu diesem Zweck versendet er ein Erinnerungsschreibens für die obligatorische Kontrolle, das die Vollzugskontrolle auslöst. Die obligatorische Kontrollausführung sowie die Zustandsbeurteilung der Lageranlage werden durch den Kontrollrapport der Tankrevisionsfirma bestätigt. Die Behebung von wesentlichen Mängeln an einer meldepflichtigen oder bewilligungspflichtigen Lageranlage, die vom Inhaber nicht freiwillig vorgenommen wird, ist durch die kantonale Fachstelle mittels Verfügung anzuordnen. Im Bedarfsfall, etwa bei Schadenereignissen, muss der Inhaber den Kontrollrapport der letzten Kontrolle vorzeigen können. So kann der Anlagezustand zum Zeitpunkt der Kontrolle festgestellt werden. Die Inhaberinnen und Inhaber werden deshalb verpflichtet, die Kontrollrapporte von Lageranlagen und Leckanzeigesystemen während zehn Jahren aufzubewahren. Diese Pflicht ist nicht neu, sondern war bisher in Artikel 13 VWF statuiert. Artikel 23 normiert einzig eine Kontrollpflicht für die bewilligungspflichtigen Lageranlagen. Die Kontrolle der meldepflichtigen Lageranlagen liegt in der Verantwortung des Inhabers (Artikel 22 Absatz 1 GSchG) und wird im Bundesrecht nicht weiter konkretisiert. Der Kanton wird die meldepflichtigen Lageranlagen nicht mehr wie früher regelmässig, sondern nur noch stichprobenweise kontrollieren. Die in den **Ab-sätzen 2 und 3** statuierten Pflichten (Einschicken des Kontrollrapports, Meldung von we-

sentlichen Mängeln, Verfügung des vorschriftskonformen Zustandes oder der Ausserbetriebnahme) gelten sowohl für die bewilligungspflichtigen als auch die meldepflichtigen Lageranlagen.

In **Artikel 23a** werden die Anforderungen an die Fachperson definiert. Artikel 22a Absatz 3 GSchG verlangt, dass Lageranlagen nur von Personen erstellt, geändert, kontrolliert, befüllt, gewartet, entleert und ausser Betrieb gesetzt werden dürfen, die auf Grund ihrer Ausbildung, Ausrüstung und Erfahrung gewährleisten, dass der Stand der Technik eingehalten wird. Die Inhaberinnen und Inhaber sind verantwortlich, dass die Arbeiten von fachkundigen Personen und Unternehmen ausgeführt werden. Die Bezeichnung Fachperson ist nicht geschützt. Sie sagt über die Berufskennnisse einer Fachperson oder die Qualität ihrer Ausrüstung nichts aus. Der neue Artikel 23a verlangt, dass eine Fachperson, die Kontrollen und Unterhaltsarbeiten an Lageranlagen ausführt, über eine von der Branche anerkannte Ausbildung verfügen muss. Diese Pflicht gilt nur für Kontrollen nach Artikel 22 Absatz 1 GSchG. Für die betriebsinterne Wartung und Kontrolle genügt die von der Branche als üblich angesehen Ausbildung am Arbeitsplatz.

Der neue **Artikel 23b** übernimmt Artikel 14 der aufgehobenen VWF. Diese Bestimmungen haben sich bewährt und sollen ins kantonale Recht überführt werden. Sie geben ein mustergültiges Vorgehen im Umgang mit Lageranlagen vor und werden bei Streitigkeiten über das Verursachen von Ölunfällen, die sich beim Befüllen von Lageranlagen mit Wasser gefährdenden Flüssigkeiten ereignet haben, herangezogen. Die Kosten von Schäden aufgrund von Überfüllungen und Fehlbefüllungen sind vom Verursacher zu tragen. Alljährlich ereignen sich Tanküberfüllungen, bei denen mehrere Verursacher beteiligt sind. Für das Bestimmen einer gerechten Kostenaufteilung unter den Verursachern sind die in diesem Artikel aufgeführten Pflichten von entscheidender Bedeutung. Die Bestimmung gilt für alle Lageranlagen, auch für Stehtanks. Neu in Artikel 23b ist einzig Absatz 5, der das Befüllen von Kleintanks mit der Zapfpistole vorschreibt. Die Praxis hat gezeigt, dass hier ein Regelungsbedarf besteht.

2.5 Artikel 24 Schadendienst GSA

Die Absätze 1 und 2 von Artikel 24 wurde aus Versehen bei der Änderung der Ölwehrrverordnung im Jahr 2000 (vgl. oben Ziffer 2.4) nicht geändert; es wurde damals einzig Absatz 3 aufgehoben. Die Formulierung von Artikel 24 wird nun der heutigen Aufgabenver-

teilung beim Schadendienst angepasst. Der bisherige Absatz 2 fällt weg, da dies in der Ölwehrverordnung nun detailliert geregelt ist.

2.6 Artikel 26 Absatz 1 Buchstaben b und e, Absatz 2 Buchstabe d und g (Gewässerschutzbewilligung)

Absatz 1 Buchstabe b wird dem Bundesrecht angepasst. Nach dem Bundesrecht sind nicht mehr alle Lageranlagen mit Wasser gefährdenden Flüssigkeiten bewilligungspflichtig. Bewilligungspflichtig ist die Erstellung und die Änderung von Anlagen in den besonders gefährdeten Bereichen, wenn sie die Gewässer gefährden können (Artikel 19 Absatz 2 GSchG). Damit beschränkt sich die Bewilligungspflicht neu auf die besonders gefährdeten Gewässerschutzbereiche (Bereiche Au, Ao, Zu, Zo sowie Grundwasserschutzzonen und -areale). Der Geltungsbereich von Absatz 1 Buchstabe b wird deshalb auf die besonders gefährdeten Bereiche nach Artikel 32 Absatz 2 GSchV (Gewässerschutzverordnung des Bundesrates vom 28. Oktober 1998, GSchV; SR 814.201) beschränkt. Nur in den besonders gefährdeten Bereichen brauchen das Erstellen und Erweitern von Anlagen und Einrichtungen für das Lagern, den Umschlag, das Befördern, das Aufbereiten, den Gebrauch, das Verwerten und die Rückstandbeseitigung von Wasser gefährdenden Stoffen eine Gewässerschutzbewilligung. In den übrigen Bereichen ist keine Gewässerschutzbewilligung mehr notwendig. In **Absatz 1 Buchstabe e** werden auf Dauer verlegte Gulleitungen neu als bewilligungspflichtig erklärt.

In **Absatz 2 Buchstabe d** wird die Formulierung angepasst. Die heutige Formulierung, die das Freilegen des Grundwassers für Grundwasserabsenkungen als bewilligungspflichtig erklärt, greift zu kurz. Bewilligungspflichtig sollen vielmehr unabhängig voneinander das Freilegen des Grundwassers und das Absenken von Grundwasser sein. In **Buchstabe g** wird eine neue Referenzgrösse für Bauten am Wasserspiegel normiert. Neu sollen nicht mehr Bauten unterhalb des höchsten Grundwasserspiegels, sondern Bauten unterhalb des mittleren Grundwasserspiegels bewilligungspflichtig sein.

2.7 Artikel 32 und 36g Absatz 2, Anhang I KUVPV (Einwohnerwert)

In **Artikel 32 Absatz 4 Satz 1** wird der Begriff „biochemischer Einwohnergleichwert“ durch den Begriff „Einwohnerwert“ abgelöst. Der Begriff „Einwohnerwert“ hat sich in der Fach-

welt durchgesetzt. Der Begriff wurde im Jahre 2001 in das Kantonale Gewässerschutzgesetz aufgenommen (Artikel 17) und findet sich auch im Bundesrecht (Anhang 3 zur Gewässerschutzverordnung).

In **Artikel 36g Absatz 2** wird der Begriff des Einwohnerwertes definiert. Zur Bestimmung der Einwohnerwerte wird heute in der Regel der chemische Sauerstoffbedarf (CSB) herangezogen. Massgebend ist das Jahresmittel der letzten beiden Jahre. Die Bestimmung des biochemischen Sauerstoffbedarfs (BSB5), der in der bisherigen Fassung genannt ist, ist in Kläranlagen aufwändig und zur Beurteilung der Anlagen nicht mehr nötig.

Der veraltete Begriff Einwohnerequivalent wird auch in **Anhang I Ziffer 40.9 KUVPV** ersetzt durch den Begriff Einwohnerwert. Diese Änderung betrifft nur den deutschen Text.

3 Auswirkungen

3.1 Personelle Auswirkungen

Die Änderung sieht unter anderem vor, dass die kommunalen Fachstellen, die die Lageranlagen bisher kontrolliert haben, aufgehoben und die Kontrollen in Zukunft vom GSA durchgeführt werden. Für das GSA beziehungsweise den Kanton hat die Änderung keine personellen Auswirkungen. Zwar ist für die Kontrolle der Lageranlagen nach der Änderung alleine der Kanton zuständig. Weil jedoch einzig die bewilligungspflichtigen Anlagen zu kontrollieren sind und bei den meldepflichtigen Anlagen nur Stichproben durchgeführt werden sollen, hat die Änderung keine personellen Konsequenzen für die kantonalen Behörden. Für die Gemeinden sind die personellen Auswirkungen gering. Die in rund 250 Gemeinden bestehenden Fachstellen kamen in den letzten Jahren kaum mehr zum Einsatz (s. dazu Ziffer 2.1 hiervor). Ihr Abbau wirkt sich deshalb nur marginal aus.

3.2 Finanzielle Auswirkungen

Die geplanten Änderungen haben keine finanziellen Auswirkungen auf den Kanton Bern.

3.3 Auswirkungen auf die Gemeinden

Die Änderung sieht vor, dass die kommunalen Fachstellen, die die Lageranlagen bisher kontrolliert haben, aufgehoben werden. Diese Arbeit der Gemeinden fällt damit weg.

3.4 Auswirkungen auf die Wirtschaft

3.4.1 Beschäftigungswirkungen

In Zukunft dürfen Hausanschlüsse, Abwasservorbehandlungsanlagen, Kanalisationen, Versickerungsanlagen und Nebenanlagen nur durch qualifizierte Fachpersonen erstellt werden. Das Gleiche gilt für Kontroll- und Unterhaltsarbeiten an Lageranlagen und Leckanzeigesystemen. Diese Bestimmungen haben zur Folge, dass Personen, die heute nicht als Fachpersonen gelten und die bis anhin eingesetzt werden konnten, in Zukunft nicht mehr eingesetzt werden können oder für den Einsatz ausgebildet werden müssen.

3.4.2 Kostenfolgen für die Wirtschaft

Die Schulung der Fachpersonen für die Abwasseranlagen und die Lageranlagen wird von der Wirtschaft zu finanzieren sein.

3.4.3 Regelungsbedarf und administrativer Zusatzaufwand für die Wirtschaft

Für die Wirtschaft wird kein Regelungsbedarf geschaffen. Der administrative Zusatzaufwand für die Schulung der Fachpersonen ist klein.

4 Ergebnis des Konsultations- und Mitberichtsverfahrens

Die BVE hat im Juli 2007 ein Hearing und im November 2007 ein Konsultationsverfahren durchgeführt. Dazu wurden die Ämter der BVE, das Amt für Gemeinden und Raumordnung (AGR), die Vereinigung bernischer Bauverwalter und Bauinspektoren, die Kantonale Planungsgruppe (KPG), der bernische Gemeindeschreiberverband und der Verband bernischer Gemeinden eingeladen. Zudem wurden im Konsultationsverfahren die Branchenverbände für Tankanlagen angehört (CARBURA, Schweizerischer Verein für technische Inspektionen [SVIT], Verband für Tank und Behälterschutz [VTB], Verband Schweizerischer Unternehmungen für Bau und Unterhalt von Tankanlagen [VTR] sowie Union romande des entreprises d'installation et revision de stockage d'hydrocarbures [URCIT]). Dem Verein bernischer Regierungsstatthalterinnen und Regierungsstatthalter wurde

ebenfalls Gelegenheit gegeben, sich zur Vorlage zu äussern. Die Anpassungen im Bereich der Lageranlagen wurden als richtig und wichtig erachtet. Kleinere, redaktionelle Verbesserungsvorschläge aus dem Konsultationsverfahren zu den Bestimmungen über die Lageranlagen wurden aufgenommen. Die Gemeinden haben der Aufhebung der kommunalen Fachstellen für Lageranlagen zugestimmt.

Vor dem Konsultationsverfahren waren weitergehende Änderungen der KGV geplant, wie beispielsweise die Ausweitung des öffentlichen Sanierungsgebiets gemäss Artikel 9 und die Änderung der Finanzierung der Abwasserentsorgung (Artikel 33 ff). Diese Änderungen stiessen im Konsultationsverfahren auf grosse Skepsis. Es wurde gewünscht, dass eine Änderung der Finanzierung der Abwasserentsorgung in Zusammenarbeit mit den Gemeinden erarbeitet werden soll. Die Überprüfung der Vorschriften über die Finanzierung der Abwasserentsorgung wird auf einen späteren Zeitpunkt verschoben.

.....

5 Antrag

Gestützt auf die obigen Ausführungen beantragen wir Ihnen, der vorliegenden Revision der Kantonalen Gewässerschutzverordnung zuzustimmen.

Bern, 21. August 2008

BAU-, VERKEHRS- UND
ENERGIEDIREKTION
Die Direktorin

B. Egger-Jenzer,
Regierungspräsidentin